

Bundessozialgericht
Az.: 7 RAr 2/74

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 26. August 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B r o c k e , die Richter H e n n i g und Dr. G a g e l und die ehrenamtlichen Richter Dr. S c h w a r z b a u e r und B ö s s o w für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. November 1973 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob das Studium der Klägerin an der Pädagogischen Hochschule (PH) in München von der Beklagten zu fördern ist.

Die Klägerin, geboren 1938, hat von 1960 bis 1965 Slawistik studiert und in der Folgezeit Prüfungen als Übersetzerin und Dolmetscherin für die tschechische Sprache abgelegt. Nach Abschluß des Studiums war sie bis 1966 als Angestellte in der Universitätsbibliothek Erlangen tätig und danach bis 1971 als Sachbearbeiterin für slawische Bücher in einer Buchhandelsfirma in München. Ab 15. Oktober 1970 begann sie - zunächst neben ihrer beruflichen Tätigkeit - ein Studium an der PH in München mit dem Ziel, Volksschullehrerin zu werden. Sie begründete diesen Schritt damit, daß sie wegen des Berufs ihres Ehemannes (beamteter Notar) damit rechnen müsse, auf absehbare Zeit in ländlichen Gebieten Bayerns wohnen zu müssen, wo sie in ihrem bisherigen Beruf keine Berufschancen habe und ihr deshalb, wenn sie nicht von ihrem Ehemann getrennt leben wolle, Arbeitslosigkeit drohe. Am 31. Juli 1972 bestand die Klägerin die Lehramtsprüfung. Der vorzeitige Studienabschluß war möglich, weil ihr wegen des vorangegangenen Studiums zwei Semester angerechnet wurden. Vom 18. September 1972 an leistet die Klägerin den für die Erteilung der Lehrbefähigung vorgeschriebenen zweieinhalbjährigen Vorbereitungsdienst als Lehramtsanwärterin (Beamtin auf Widerruf).

Ihr Antrag auf Förderung des Studiums nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) wurde von der Beklagten abgelehnt (Bescheid vom 23. Juli 1971, Widerspruchsbescheid vom 4. November 1971). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- München vom 6. April 1972, Urteil des Bayerischen Landes-sozialgerichts -LSG- vom 15. November 1973).

Das LSG hat die Auffassung vertreten, das Studium an der PH könne nicht gefördert werden, weil es nach Inhalt, Ziel und



Dauer nicht den besonderen Erfordernissen einer Erwachsenenbildungsmaßnahme entspreche. Darüber hinaus sei die Umschulung auf Hochschulebene nach § 2 Abs. 6 Satz 3 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit (BA) über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung vom 18. Dezember 1969 - ANBA 1970, 85 - (AFuU 1969) grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen. Im übrigen sei die Förderung auch deshalb nicht möglich, weil die von der Klägerin eingeschlagene Berufslaufbahn weder arbeitsmarktpolitisch notwendig noch zweckmäßig sei. Der Beruf einer Volksschullehrerin werde nahezu ausschließlich im Beamtenverhältnis ausgeübt und stehe somit in keiner Beziehung zum Arbeitsmarkt.

Mit der - zugelassenen - Revision rügt die Klägerin eine Verletzung materiellen Rechts. Sie ist der Auffassung, daß das Gesetz keinen Anhalt dafür biete, die Förderung von Umschulungsmaßnahmen auf solche zu beschränken, die speziell auf die Ausbildung Erwachsener zugeschnitten seien. Auch sei der grundsätzliche Ausschluß von Universitätsstudien im AFG nicht vorgesehen. Arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig sei die Förderung ebenfalls gewesen, da die Klägerin mit Arbeitslosigkeit habe rechnen müssen und auch arbeitslos geworden wäre, falls sie die Ausbildung zur Volksschullehrerin nicht begonnen hätte.

Darüberhinaus trägt die Klägerin vor, daß die Ausbildung zur Volksschullehrerin in Bayern den durch § 6 AFuU 1969 vorgeschriebenen zeitlichen Rahmen von höchstens drei Jahren nicht überschreite. Die besonderen Bedingungen des Vorbereitungsdienstes erlaubten es nicht, diesen der Bildungsmaßnahme hinzuzurechnen. Nach § 9 a der Unterhaltszuschußverordnung des Freistaates Bayern beziehe der Lehramtsanwärter ein Gehalt wie ein Lehrer. Er sei damit wirtschaftlich in das Arbeitsleben integriert. Außerdem werde der Lehramtsanwärter fast wie eine volle Lehrkraft eingesetzt. Lehrkräfte hätten in Bayern 28 Stunden in der 6-Tage-Woche zu unterrichten, Lehramtsanwärter 24 Stunden. Außerdem sei von den Lehramtsanwärtern eine Klasse zu führen. Eine besondere Einarbeitung durch andere Lehrkräfte finde schon wegen Personalmangels nur begrenzt statt. Selbst wenn man aber den Vorbereitungsdienst der Maßnahme hinzurechne, so sei im vorliegenden Fall eine Teilförderung gerechtfertigt, weil eine Förderung des Vorbereitungsdienstes ohnehin nicht in Betracht



komme und der Wortlaut des § 6 AFuU 1969 eine Teilförderung nicht ausschlieÙe, sondern eher nahelege.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil des Sozialgerichts München vom 6.4.1972 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 23.7.1971 idF des Widerspruchsbescheides vom 4.11.1971 zu verurteilen, der Klägerin Förderung der beruflichen Umschulung entsprechend dem Antrag vom 12.3.1971 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie bezieht sich im wesentlichen auf das angefochtene Urteil und auf das Urteil des Senats vom 29. März 1973 - 7 RAr 12/72 - (BSGE 36, 1).

Beide Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Rechtsstreit durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entschieden wird (§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

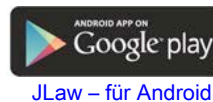
II.

Die Revision ist durch Zulassung statthaft und in der rechten Form und Frist eingelegt worden. Sie ist jedoch nicht begründet.

Der Senat hat bereits in mehreren Entscheidungen dargelegt, daß das Studium an einer PH mit dem Ziel, Volksschullehrer zu werden, nicht gefördert werden kann. Die Entscheidungen sind damit begründet worden, daß das Studium allein noch zu keinem auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Beruf führe und somit für sich allein genommen nicht förderbar sei. Die Gesamtausbildung einschließlich des Vorbereitungsdienstes überschreite die nach § 6 AFuU 1969 vorgeschriebenen Höchstgrenze von insgesamt 3 Jahren (vgl. z.B. Urteil vom 21. Mai 1974 - 7 RAr 15/72 - SozR 4100 § 47 AFG Nr. 2).



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Diese Grundsätze schließen auch im vorliegenden Fall eine Förderung des pädagogischen Studiums der Klägerin aus. Aus dem in § 47 Abs. 1 AFG umschriebenen Ziel der Umschulung – und um eine solche handelt es sich hier – geht hervor, daß die Maßnahme nicht zu irgendeiner späteren Tätigkeit führen soll, sondern zum Ziele haben muß, die berufliche Beweglichkeit als Mittel zum Schutz gegen Arbeitslosigkeit und zur Deckung des Bedarfs an geeigneten Arbeitskräften in der Wirtschaft zu sichern. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn der Umschüler nach der erfolgreichen Teilnahme an der Bildungsmaßnahme wieder qualifiziert dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, d.h., unmittelbar nach Beendigung der Umschulungsmaßnahme eine andere geeignete berufliche Tätigkeit ausüben kann. Geeignet in diesem Sinne kann aber nur eine berufliche Tätigkeit sein, die den Ansprüchen sowohl des Umschülers als auch des allgemeinen Arbeitsmarktes im Sinne einer Verbesserung der beruflichen Beweglichkeit und der Sicherung von Arbeitslosengeld gerecht wird, und zwar nicht nur für einen erkennbar vorübergehenden Zeitraum, sondern für eine zunächst jedenfalls unbestimmte Zeit. Von diesen Voraussetzungen ausgehend, führt das PH-Studium der Klägerin nicht dazu, ihr den Übergang in eine andere geeignete Tätigkeit zu ermöglichen. Für den Volksschullehrer ist der durch die öffentlichen Schulen bestimmte Arbeitsmarkt für die Beurteilung maßgebend. Im Gegensatz zu anderen Schularten bestehen fast keine privaten Volksschulen (vgl. auch Art. 7 Abs. 5 Grundgesetz –GG–). Die Ausübung des Lehramts an öffentlichen Schulen setzt aber auch in Bayern neben dem Besuch einer PH und dem Ablegen der ersten Staatsprüfung die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen einer zweiten Staatsprüfung voraus (Art. 14/15 des Gesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen – Lehrerbildungsgesetz – vom 14. Juni 1958 – Bayer. GVOBl 1958 S. 133). Der Abschluß des Hochschulstudiums setzt die Klägerin somit noch nicht in die Lage, das Lehramt auf Dauer auszuüben. Selbst wenn für den Absolventen einer PH Möglichkeiten bestehen sollten, ohne qualifizierende schulpraktische Erfahrungen beruflich tätig zu werden, dann kann es sich allenfalls nur um vereinzelt vorhandene Arbeitsplätze handeln, die im Rahmen des § 47 Abs. 1 AFG in Bezug auf seine Zielsetzung außer Betracht bleiben müssen. Ähnliches gilt auch für die übrigen Länder der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere kann nicht darauf abge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

stellt werden, daß in anderen Bundesländern ältere Studienabsolventen, die nicht mehr zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, schon nach Abschluß des Studiums als Lehrer im Angestelltenverhältnis tätig werden können. Die Klägerin gehört nicht zu diesem Personenkreis, weil sie stets vorgehabt hat, in Bayern tätig zu werden und nach den Feststellungen des LSG auch bereits den Vorbereitungsdienst ableistet.

Entgegen der Auffassung der Klägerin kommt es ferner nicht darauf an, wie der Vorbereitungsdienst im einzelnen ausgestaltet ist und welche Einkünfte hierdurch erzielt werden. Selbst wenn der Lehramtsbewerber finanziell wie ein fertig ausgebildeter Lehrer besoldet wird und er auch fast die gleiche Tätigkeit ausübt, ändert sich nichts daran, daß der Lehramtsanwärter den Beruf des Lehrers noch nicht erreicht hat und ohne praktische Erfahrungen zu sammeln und diese in einer zweiten Prüfung unter Beweis zu stellen, nicht auf Dauer als Lehrer tätig werden kann.

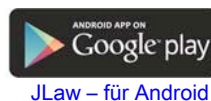
Bei Hinzurechnung des Vorbereitungsdienstes überschreitet auch in Bayern die Lehrerausbildung die Dauer von 3 Jahren und damit die zulässige Höchstgrenze des § 6 AFuU 1969. Dies wäre selbst dann der Fall, wenn man das Studium der Klägerin lediglich mit 2 Jahren berücksichtigen würde.

Eine Teilförderung, wie sie die Klägerin für sinnvoll hält, läßt sich aus dem Gesetz ebenfalls nicht begründen. Der Senat hat bereits entschieden (BSGE 36, 1; ferner BSG SozR 4100 § 47 AFG Nr. 1), daß der Begriff "Förderungsdauer" in § 6 Abs. 1 Satz 3 der AFuU 1969 gleichbedeutend ist mit "Dauer der zu fördernden Maßnahme". Es ist zwar zuzugeben, daß die Fassung des § 6 Abs. 1 Satz 3 AFuU 1969 insbesondere durch das Wort "Förderungsdauer" mißverständlich ist. Nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift und demjenigen der beruflichen Bildung im AFG kann aber nur von der Dauer der Umschulungsmaßnahme ausgegangen werden. Einmal ist darauf zu verweisen, daß § 47 Abs. 3 Satz 2 AFG die Förderung von der objektiven Dauer der Umschulungsmaßnahme selbst abhängig macht, nicht aber davon spricht, daß die Teilnahme an einer Umschulungsmaßnahme - unabhängig von ihrer Dauer - in der Regel "bis zu 2 Jahren" gefördert werden soll. Wie auch bei der



Fortbildungsförderung trifft das AFG also keine Unterscheidung zwischen der "Dauer der Maßnahme" und der "Förderungsdauer". Anders als das Bundesausbildungsförderungsgesetz kennt das AFG den Begriff der "Förderungsdauer" oder "Förderungshöchstdauer" als Gegensatz zur "Dauer der Ausbildung" nicht. Der Begriff Förderungsdauer nach § 6 Abs. 1 Satz 3 AFuU 1969 kann nach alledem daher nur dahin verstanden werden, daß eine bei Vollzeitunterricht 2 Jahre übersteigende Umschulungsmaßnahme unter den sonstigen in dieser Vorschrift geregelten Voraussetzungen nur dann gefördert werden kann, wenn die Umschulungsmaßnahme selbst nicht länger als 3 Jahre dauert. Der Verwaltungsrat der Beklagten hat dies in der - allerdings im vorliegenden Fall nicht anzuwendenden - Änderung der AFuU (Fassung vom 9.9.1971, ANBA 1971, 797) durch den neuen § 6 Abs. 2 Satz 1 klargestellt und darin bestimmt, daß die zeitliche Begrenzung in § 6 Abs. 1 Satz 3 AFuU für die Gesamtdauer der Maßnahme gilt. Hierin wird deutlich, daß die zeitliche Begrenzung nicht in erster Linie dazu dient, den Förderungsaufwand zu beschränken, sondern vielmehr sicherstellen soll, daß die Maßnahme den Bewerber in einer möglichst kurzen Frist von längstens 3 Jahren zu einem neuen Beruf führt. Es ist deshalb auch ohne Bedeutung, ob tatsächlich für die gesamte Dauer der Maßnahme Förderungsleistungen zu erbringen sind, oder ob z.B. wegen Leistungen, die von anderer Stelle gewährt werden, Ansprüche gegen die Bundesanstalt nur für einen einzelnen Abschnitt bestehen.

Da somit eine Förderung ausscheidet, weil das Studium an der PH allein noch nicht zu einem auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Beruf führt, die Gesamtausbildung zum Volksschullehrer den zulässigen Zeitrahmen überschreitet und auch eine Teilförderung nicht möglich ist, ist ein Eingehen auf die übrigen im Verfahren vorgetragenen Argumente nicht mehr geboten.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)